

Sitzung vom 29. April 2020

**421. Anfrage (Sicherheit bei Brand von Lithium-Ionen-Batterien)**

Die Kantonsräte Pierre Dalcher, Schlieren, und Ulrich Pfister, Egg, haben am 20. April 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Unsere moderne Mobilität wird mittels Batterie vom Laptop bis zum Auto unterstützt. Dabei gilt die Lithium-Ionen-Technik als beste Lösung. In der Zwischenzeit weiss man, dass dieses Speichermedium brennen kann. Es ist auch bekannt, dass das gleiche Speichermedium mehrmals brennen kann, obwohl der Brand gelöscht worden ist. Durch die immer grössere Beliebtheit und vermehrte Einführung von E-Autos, E-Trottinett und E-Bike wächst die Herausforderung für unsere Feuerwehren in der Bekämpfung von Bränden bei diesen Brandherden. Dabei gilt es, das thermische Durchgehen zu durchbrechen und den Sauerstoff aus den Speichermedien zu entfernen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie ist sichergestellt, dass unsere Feuerwehren die richtigen Massnahmen bei einem Autobrand ergreifen (unterschiedliches Vorgehen bei E-Fahrzeugen zu anderen Fahrzeugen)?
2. Wer ist für die Grundausbildung und Trainingseinsätze verantwortlich?
3. Wer stellt diese Übungsmaterialien zu Verfügung?
4. Kommen im Kanton Zürich auch Löschcontainer zum Einsatz, in dem das Fahrzeug «ertränkt» wird, um das thermische Durchgehen zu unterbrechen?
5. Bei Ja zu Frage 4, wie viele Löschcontainer gibt es heute und wo sind deren Standorte?
6. Wer ist für die Beschaffung und Unterhalt usw. wie auch für die Kosten verantwortlich?
7. Wem werden bei einem Brandeinsatz die Einsatzkosten verrechnet, bitte um Spezifizierung von eingelösten und nicht eingelösten Fahrzeugen?
8. Nach welchen Kriterien werden weitere notwendige Rettungsmaterialien angeschafft, nach Anzahl Rettungseinsätze oder nach eingelösten und verkauften E-Fahrzeugen (Auto, Bike, Trottinett usw.)?

9. Gibt es für E-Ladetankstellen (aller Grössen) Meldepflichten und Ausstattungsrichtlinien für in oder ausserhalb von Gebäuden für entsprechende Einsatzpläne der Blaulichtorganisationen?
10. Besteht die Möglichkeit, dass unser Sicherheitssystem in dieser ganzen Elektrifizierungsphase (z. B. auch bei Wohnhäuser) in ein Agieren anstatt Reagieren umstellen kann?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Pierre Dalcher, Schlieren, und Ulrich Pfister, Egg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) übt die strategische Aufsicht über die Feuerwehr im Kanton Zürich aus und koordiniert das Feuerwehrewesen in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Zur Sicherstellung einer hochstehenden Einsatzbereitschaft sorgt sie unter anderem für eine kantonsweit einheitliche Ausbildung. Grundausbildung und Beförderungskurse erfolgen durch die GVZ, regelmässige Übungen und Trainings durch die Gemeinden. Für die Ausbildung gelten die Reglemente der Feuerwehrkoordination Schweiz (besonders Reglement Basiswissen, Abschnitt 10.7. Fahrzeuge mit Alternativantrieb). Einer der Schwerpunkte der Ausbildung der GVZ 2019 für Kader der Feuerwehren im Kanton Zürich betraf die Schulung des Vorgehens bei Fahrzeugbränden mit Alternativantrieben.

Zu Frage 3:

Die GVZ stellt das Übungsmaterial ihrer Kurse selber zur Verfügung. An den Übungen der Gemeinden besorgen diese die entsprechenden Übungsmaterialien (z. B. über Garagistinnen und Garagisten, Entsorgungsunternehmen).

Zu Fragen 4–6:

Für den Abtransport der durch die Feuerwehr gelöschten Fahrzeuge verwenden private Abschleppdienste entsprechende «Löschcontainer». Diese werden in der Regel mit Gas geflutet (sogenannte Inertisierung), um zu verhindern, dass sich die Batterien erneut entzünden können. Für die Beschaffung und den Unterhalt der Löschcontainer sind deren Eigentümerinnen und Eigentümer zuständig. Die genaue Anzahl Löschcontainer im Kanton Zürich ist nicht bekannt, da die Feuerwehren im Kanton Zürich nicht selber über solche Behälter verfügen.

Zu Frage 7:

Die Verrechnung der Einsatzkosten der Feuerwehr erfolgt über das Zentrale Inkasso der GVZ an die Halterin oder den Halter des Fahrzeuges, und zwar unabhängig davon, ob das Fahrzeug eingelöst ist oder nicht.

Zu Frage 8:

Die Feuerwehren benötigen für den Löscheinsatz von Fahrzeugen mit Elektroantrieb kein zusätzliches Einsatzmaterial. Für den Löscherfolg braucht es jedoch erfahrungsgemäss sehr viel mehr Wasser als bei einem konventionellen Fahrzeugbrand.

Zu Fragen 9 und 10:

Für die Errichtung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge gelten sowohl die Bestimmungen des Baurechts als auch die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Soweit für derartige Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen eine Baubewilligung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) erforderlich ist, verfügt die Behörde die notwendigen Brandschutzmassnahmen sowie die Kennzeichnungen in Feuerwehreinsatzplänen. Die GVZ bzw. die Gemeinden stützen sich dabei auf das Merkblatt «Brandschutzpläne, Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne» der VKF (<https://services.vkg.ch/rest/public/georg/bs/publikation/documents/BSPUB-1394520214-203.pdf/content>). Im Zusammenhang mit der Verbreitung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge ist die Technische Kommission Brandschutz der VKF daran, die Planung und den Vollzug solcher Einrichtungen weiter zu vereinheitlichen. Die GVZ ist daran massgeblich beteiligt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**